



Annalena Baerbock MdB



Katja Keul MdB

Warum ein bewaffneter Einsatz im Irak aus völkerrechtlicher
Sicht abzulehnen ist:

I) Verhältnis von rechtlicher und politischer Bewertung:

Die politischen und rechtlichen Fragen stehen nicht etwa parallel nebeneinander.

Ein Einsatz der gegen Verfassungsrecht oder Völkerrecht verstößt, kann noch so sehr politisch gewollt oder praktisch sein – er ist aus guten Gründen nicht erlaubt.

Die Rechtmäßigkeit ist eine notwendige, wenn auch nicht hinreichende Bedingung für einen bewaffneten Einsatz.

Erst wenn diese gegeben ist, kommen politische Bewertung oder Praktikabilitätserwägungen in Betracht.

Das gilt für jede Gewaltanwendung in einem Rechtsstaat – egal ob Innen oder Außen.

II) Völkerrecht

Die Bundesregierung leitet die völkerrechtliche Grundlage daraus her, dass die irakische Regierung „umfassende Hilfe“ im Kampf gegen die Terrormiliz IS erbeten habe.

Das funktioniert jedoch nicht, weil der Irak ganz offensichtlich Hilfe für seine eigenen Streitkräfte erfragt und der Irak selbst gerade keine Unterstützung für die kurdischen Kämpfer in der autonomen Region leistet, obwohl er eigentlich dazu verpflichtet wäre. Der Irak liefert weder Waffen an die Kurden, noch bildet er deren Kämpfer aus.

Es bleibt allein die Tatsache, dass der Irak bislang nicht gegen die Unterstützung der Kurden protestiert.

Das ist aber bei der eigenen Notlage, in der er sich befindet, nachvollziehbar, da er selbst auf Unterstützung angewiesen ist.

Daraus eine staatliche Einladung zur Unterstützung kurdischer Kämpfer abzuleiten, geht nicht. Wenn der Irak dies wollte, könnte er eine solche Einladung aussprechen.

Es ist kein Zufall, dass eine solche Einladung nicht vorliegt.

Hier muss sich die internationale Gemeinschaft entscheiden: solange sie aus anderweitigen Gründen kein

unabhängiges Kurdistan anerkennen will, kann sie auf diesem Gebiet nicht - ohne ein Mandat - militärisch agieren bzw. intervenieren.

Besonders kritisch aus grüner Sicht ist die Tatsache, dass man nicht einmal ernsthaft versucht, ein UN-Mandat zu erlangen, obwohl Russland (anders als bei Syrien) hier durchaus schon mal eine gewisse Bereitschaft signalisiert hatte. Der mangelnde Einsatz für ein UN-Mandat spiegelt eine Geringschätzung von UNO und Völkerrecht wider, der wir als Grüne auf keinen Fall entgegen kommen dürfen. Deutschland kann die UNO international stärken, indem es gegenüber den Bündnispartnern deutlich macht, dass ohne Mandat nichts geht. Das wäre eine Position, die Verantwortung übernimmt und gleichzeitig deutsche Interessen wahrt.

III) Verfassungsrecht

Ein völkerrechtswidriges Vorgehen ist immer auch verfassungswidrig, da es hier eine klare Bindung im Grundgesetz gibt.

Das Mandat ist jedoch auch aus einem anderen Grund verfassungswidrig:

Art. 24 II GG lautet: „Der Bund kann sich zur Wahrung des Friedens einem System gegenseitiger kollektiver Sicherheit einordnen.“

Dieser Satz wird vom Verfassungsgericht als eigenständige Einsatzermächtigung für eine Verwendung der Streitkräfte zu Einsätzen ausgelegt, die im Rahmen und nach den Regeln der UNO und der NATO als Systeme gegenseitiger kollektiver Sicherheit stattfinden. Nur unter diesen Voraussetzungen sind auch nicht der Selbstverteidigung dienende Einsätze verfassungsgemäß. Selbst wenn es also eine ausdrückliche Einladung des Irak gäbe, würde es an einem System kollektiver Sicherheit fehlen.

Entsprechend kann einem völkerrechts- und verfassungswidrigen Mandat keine Zustimmung erteilt werden.

18. Dezember 2014

Katja Keul

Annalena Baerbock